

Satzung der Gruppenanalyseseminare GRAS

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gruppenanalyseseminare GRAS“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn, Bad Godesberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Pflege und Weiterentwicklung der Gruppenpsychoanalyse und der von ihr abgeleiteten Verfahren.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere
 1. die Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung in der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Gruppenpsychotherapie,
 2. wissenschaftliche Sitzungen und Tagungen,
 3. die Verfolgung von Forschungsprojekten.
- (3) Der Verein setzt damit das Werk von Prof. Dr. Michael Lukas Moeller fort, der im Jahre 1976 die Gruppenanalyseseminare GRAS in Deutschland gegründet hat.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Personen, die von den Einrichtungen des Vereins zum Zwecke der Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung oder der Forschung in der Gruppenpsychotherapie Gebrauch machen, brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 3. Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der wissenschaftlich begründeten Gruppenpsychotherapie.

§ 4. Ehrenpräsidenschaft

- (1) Prof. Dr. Michael Lukas Moeller, der Gründer des Gruppenanalyseseminars GRAS, ist Ehrenpräsident des Vereins.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6. Mitgliederversammlung, Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Während einer GRAS-Tagung kann die Mitgliederversammlung durch mündliche Mitteilung an alle bei der Tagung anwesenden Mitglieder unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierundzwanzig Stunden einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

§ 7. Mitgliederversammlung, Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende oder die Mitgliederversammlung kann außerdem ein Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Dringlichkeitsfällen mit Zweidrittel-Mehrheit eine Erweiterung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (5) Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftlich oder durch Telefon Stimmvollmacht erteilen. Ein Mitglied kann für nicht mehr als zwei Mitglieder Stimmvollmacht erhalten.

§ 8. Mitgliederversammlung, Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung kann auch ohne Versammlung schriftlich oder durch Telefax erfolgen. Erforderlich ist eine entsprechende Einladung mit einer Überlegungsfrist von mindestens 3 Wochen. Die Überlegungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladungen, die Stimmen der Mitglieder müssen dem Vorsitzenden innerhalb der Überlegungsfrist zugehen.
- (2) Der Vorsitzende hat unverzüglich nach Ablauf der Überlegungsfrist die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9. Mitgliederversammlung, Telefonkonferenz

- (1) Solange der Verein nicht mehr als zwölf Mitglieder hat, kann die Beschlussfassung auch ohne Versammlung im Wege einer Telefonkonferenz erfolgen. Erforderlich ist eine entsprechende Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

§ 10. Mitgliederversammlung, Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Dabei werden Ort und Zeit der Versammlung, die Art der Beschlussfassung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11. Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertretern. Rechtsverbindlich für den Verein sind Erklärungen, die von dem Vorsitzenden allein oder zusammen mit einem Stellvertreter abgegeben werden. Der Vorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung des Vereins in Einzelbereichen ermächtigen.
- (3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wiederwahl ist zulässig. Außerdem bleibt der bisherige Vorsitzende für eine weitere Wahlperiode als Stellvertreter im Amt.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können auch Personen gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Sie werden mit der Annahme der Wahl Vereinsmitglieder, wenn sie die Mitgliedschaft nicht ablehnen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands und sonstigen Funktionäre des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Zudem haben alle Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine angemessene Tätigkeitsvergütung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12. Beirat

- (1) In den Beirat können Personen berufen werden, die einen besonderen Beitrag zu den Zielen des Vereins leisten können. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

§ 13. Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlicher Weise um GRAS verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14. Übergangsbestimmung

- (1) Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt wird der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.